

Michael Klaus

Von: Marion Götz [goetz.marion@t-online.de]
Gesendet: Dienstag, 25. Januar 2011 12:01
An: Michael Klaus
Betreff: WG: Haushalt Friedberg 2011 - Sperrvermerk für Kita Ossenheim

Von: Lässig, Roberto [mailto:Roberto.Laessig@wetteraukreis.de]
Gesendet: Montag, 24. Januar 2011 14:58
An: Marion Götz
Betreff: AW: Haushalt Friedberg 2011 - Sperrvermerk für Kita Ossenheim

Sehr geehrte Frau Götz,

in der von Ihnen geschilderten Angelegenheit habe ich dem Kämmerer der Stadt Friedberg, Herrn Ziebarth, bereits mitgeteilt, dass die Frage der Zulässigkeit der Verpflichtungsermächtigungen nach dem Sinn und Zweck der Regelung des § 12 Abs. 2 GemHVO beurteilt werden muss.

Mit der Regelung des § 12 GemHVO soll grundsätzlich verhindert werden, dass die Stadt finanzielle Verpflichtungen eingeht, bei denen nicht absehbar ist, ob die veranschlagten Mittel zur Umsetzung der beabsichtigten Maßnahmen ausreichen.

Dieser Vorgabe kann jedoch auch noch nachträglich entsprochen werden. Wenn die endgültigen Kostenberechnungen und Folgekostenschätzungen zum Zeitpunkt der tatsächlichen Inangriffnahme der Maßnahmen vorliegen und sich zeigt, dass die Mittel bzw. die Verpflichtungsermächtigungen in ausreichender Höhe veranschlagt wurden, sind die haushaltsrechtlichen Vorgaben erfüllt. Selbst wenn sich zeigen sollte, dass die veranschlagten Mittel nicht ausreichen, wäre dies unproblematisch, da die Stadtverordnetenversammlung auch noch im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung über die Realisierung der Maßnahmen entscheiden und gegebenenfalls zusätzliche Mittel zur Verfügung stellen kann.

Vor diesem Hintergrund ist ein zusätzlicher Sperrvermerk für sowohl für die Baumaßnahme in Bauernheim als auch für die Kindertagesstätte Ossenheim grundsätzlich nicht erforderlich.

Gleiches gilt für die Erweiterung des Sperrvermerks mit der Maßgabe, dass die VE erst nach Vorliegen der Steuerschätzung Mai 2011 im Anspruch genommen werden darf. Diese Erweiterung hätte nur deklaratorischen Charakter und ist rechtlich nicht erforderlich, da nach § 114i Abs. 2 HGO Verpflichtungsermächtigungen nur zulässig sind, wenn die Finanzierung der aus Ihrer Inanspruchnahme entstehenden Auszahlungen in den künftigen Haushalten gesichert erscheint, d.h. die VE darf, falls sich erhebliche Einnahmever schlechterungen im Haushalt abzeichnen, ohnehin nicht in Anspruch genommen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Roberto Lässig

**Der Landrat als Behörde
der Landesverwaltung
- Kommunalaufsicht -
Tel: 06031 / 83 - 1511
Telefax: 06031 / 8391-1511**

E-Mail: Roberto.Laessig@wetteraukreis.de

Von: Marion Götz [mailto:M.Goetz@raunheim.de]
Gesendet: Montag, 24. Januar 2011 11:49
An: Lässig, Roberto
Betreff: Haushalt Friedberg 2011 - Sperrvermerk für Kita Ossenheim

25.01.2011

Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrter Herr Lässig,
im Zusammenhang mit der noch vorzunehmenden Verabschiedung des Investitionsprogramms für den Haushalt 2011 wird derzeit streitig diskutiert, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um eine Verpflichtungsermächtigung für die Investitionsmaßnahme "Kindertagesstätte Ossenheim" im Haushalt zu veranschlagen. Für dieses Vorhaben sind Baukosten in Höhe von je 1 Mio € in den Jahren 2012 und 2013 im Investitionsprogramm vorgesehen. Nach Freigabe der Planungsmittel im Herbst letzten Jahres ist die Verwaltung derzeit mit der Suche eines geeigneten Standortes befasst. Die Notwendigkeit und zeitliche Unaufschiebbarkeit der Maßnahme ergibt sich aus der Kindertagesstättenbedarfsplanung der Stadt Friedberg, der notwendigen Erfüllung des Rechtsanspruchs auf U-3 Plätze durch die Stadt sowie aus der Tatsache, dass Zuschüsse des Bundes für Investitionsmaßnahmen im U 3-Bereich nur noch bis 2013 (Beginn des Rechtsanspruchs) gewährt werden. In der Stadtverordnetenversammlung am 9.12.2010 wurde daher zusätzlich zu den o.g. Ansätzen des Investitionsprogramms auch noch die Veranschlagung einer **Verpflichtungsermächtigung** im Haushalt 2011 für 2012 in Höhe von 1 Mio € beantragt und mehrheitlich beschlossen.

Seitens zwei Fraktionen wurden und werden rechtliche Bedenken dahingehend geäußert, dass die Voraussetzungen für die Veranschlagung einer VE aufgrund § 12 II GemHVO-Doppik nicht gegeben seien, da nicht alle dort aufgeführten Unterlagen aktuell bereits vorliegen. Um diesen Bedenken zu begegnen und die Verpflichtungsermächtigung dennoch in der Stv-Sitzung zu erreichen, wurde von meiner Fraktion als Kompromiss vorgeschlagen, die VE mit einem **Sperrvermerk** zu versehen, der durch den Haupt- und Finanzausschuss zu lösen ist, wenn die Unterlagen gem. § 12 II GemHVO vorliegen. Dieser Sperrvermerk wurde am 9.12.2010 in der Stadtverordnetenversammlung ebenfalls mehrheitlich beschlossen.

Am vergangenen Samstag (22.1.2011) war nun der Wetterauer Zeitung unter der Überschrift "In einem Haushalt gibt es keine Hintertür" folgende Rechtsmeinung eines Fraktionsvorsitzenden zu entnehmen:

- Es stehe nach wie vor der Vorwurf im Raum, dass die Verpflichtungsermächtigung für die Kita (in der o.g. Form) nicht den Anforderungen der GemHVO entspreche.
- § 12 GemHVO erfordere, die Aufhebung des Sperrvermerks von der Haushaltslage im Mai 2011 abhängig zu machen. Ein Verfahren, das nicht anders möglich sei und für jedes Projekt gelte, das im Haushalt stehe. (Im Umkehrschluss: Der am 9.12.2010 formulierte Sperrvermerk - Auflösung nach Vorliegen der Unterlagen gem. § 12 II GemHVO - wäre nicht ausreichend.)
- Man müsse auf der Vorlage einer konkreten Planung für die Kita bestehen, da sonst der Haushalt insgesamt rechtlich angreifbar werde.
- Eine Vorgabe der alten Stadtverordnetenversammlung an die neue Stadtverordnetenversammlung hinsichtlich der Projekte des Jahres 2012 (gemeint: in Form einer VE) sei nur möglich, wenn eine konkrete Planung für die Kita vorliege und die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt seien.

Nicht in der WZ genannt, jedoch gleichfalls in letzter Zeit verlautbart wurde auch die Einschätzung, dass der Sperrvermerk folgende Bedingungen beinhalten müsse:

- eine Bewertung der Maßnahme aufgrund der Steuerschätzung Mai 2011, "ob die Steuereinnahmeerwartungen den Ansätzen des Haushaltsplans 2011 entsprechen" und die Verpflichtung "aufgrund der Kassenlage und des zur Verfügung stehenden Kreditrahmens einzugehen ist".

Ich wäre Ihnen verbunden für eine Rechtsauskunft zu folgenden Fragen:

1.) Ist es rechtlich ausreichend, für die VE "Kita Ossenheim" einen Sperrvermerk mit der Bedingung zu formulieren, dass die Aufhebung des Vermerks von der Vorlage der Unterlagen nach § 12 II GemHVO abhängig ist ? (wie am 9.12.10 durch die Stv.versammlung geschehen) Oder ist die Formulierung weitergehender Bedingungen wie oben rechtlich erforderlich ?

2.) Ist aus Sicht der Kommunalaufsicht die Setzung eines Sperrvermerks auf die Verpflichtungsermächtigung überhaupt erforderlich oder wäre auch die Veranschlagung der VE ohne Sperrvermerk im Hinblick auf die oben geschilderte Ausgangslage denkbar ?

Mit freundlichen Grüßen

Marion Götz

Vorsitzende der SPD-Fraktion
in der Stadtverordnetenversammlung

Virus checked by G Data AntiVirus
Version: AVA 21.4478 dated 25.01.2011